



Wegleitung

nachträglicher Erwerb des Fachhochschultitels (nachträglicher Titelerwerb, NTE)

Wer den Titel einer Ingenieurschule HTL, einer Höheren Wirtschafts- und Verwaltungsschule HWV oder einer Höheren Fachschule für Gestaltung HFG trägt bzw. an einer Höheren Hauswirtschaftlichen Fachschule HHF oder in den Jahren 1998, 1999 oder 2000 an der Hotelfachschule Lausanne das Diplomstudium abgeschlossen hat, kann beim Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels beantragen. Fachhochschultitel können zum Beispiel Voraussetzung sein für Aus- und Weiterbildungen an Hochschulen im In- und Ausland oder für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in einem reglementierten Beruf im Ausland. Eine Eingabefrist für die Gesuche wurde nicht festgelegt.

Voraussetzungen

Die Voraussetzungen für den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels sind:

- Ein Diplom einer anerkannten
 - Ingenieurschule HTL
 - Höheren Wirtschafts- und Verwaltungsschule HWV oder Diplom der externen HWV-Prüfung für Betriebsökonominnen und Betriebsökonom
 - Höheren Fachschule für Gestaltung HFG oder
 - Abgeschlossenes Studium an einer Höheren Hauswirtschaftlichen Fachschule HHF
 - Diplom der Hotelfachschule Lausanne EHL (Abschluss 1998, 1999 oder 2000)
- Eine mindestens fünfjährige anerkannte Berufspraxis (à 100%) nach Abschluss des Studiums **oder** der Besuch eines Nachdiplomkurses auf Hochschulstufe (Fachhochschule, Universität oder ETH).

Als anerkannte Berufspraxis gilt eine nach dem Erwerb des entsprechenden Diploms ausgeübte berufliche Tätigkeit im einschlägigen Berufsfeld.

Der Nachdiplomkurs auf Hochschulstufe muss mindestens 200 Lektionen umfassen und hinsichtlich Zulassung, Lehrkörper und Lehrplan den vom

Eidg. Volkswirtschaftsdepartement (EVD) erlassenen Richtlinien für Nachdiplomstudien vom 25. Mai 1999 entsprechen. Studierende mit Studienbeginn 1996/97 müssen einen Nachdiplomkurs von mindestens 100 Lektionen nachweisen, da die Schulen ihr Programm an die neuen Anforderungen angepasst haben. Absolventinnen und Absolventen der externen HWV-Prüfung müssen 200 Lektionen nachweisen.

Frist

Eine Eingabefrist für die Gesuche um den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels wurde nicht festgelegt. Das BBT nimmt die Gesuche während mehrerer Jahre entgegen.

Formulare und Dokumente

Sämtliche Modalitäten zum nachträglichen Titelerwerb, die Antworten auf die häufigsten Fragen sowie das erforderliche Gesuchsformular sind über das Internet abrufbar. Auskünfte können auch via E-Mail oder telefonisch eingeholt werden.

- HTL: www.htl-titel.ch, htl-titel@fhschweiz.ch, 043 244 74 55
- HWV: www.hwv-titel.ch, hwv-titel@fhschweiz.ch, 043 244 74 55
- HFG: www.hfg-titel.ch, hfg-titel@fhschweiz.ch, 043 244 74 55
- HHF: www.hhf-titel.ch, hhf-titel@fhschweiz.ch, 043 244 74 55
- EHL: www.ehl-titre.ch, ehl-titre@fhschweiz.ch, 043 244 74 55

Die Unterlagen für die Gesuchseingabe können auch schriftlich beim BBT angefordert werden:
E-Mail: fachhochschulen@bbt.admin.ch;
Fax: +41 31 324 92 47

Entscheid

Das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) entscheidet über die Vergabe des Fachhochschultitels. Der Entscheid wird der gesuchstellenden Person mittels Verfügung mitgeteilt.

Mit dem Erwerb des Fachhochschultitels erlischt die Befugnis zur Führung des bisherigen Titels. Das Bundesamt kann die gesuchstellende Person zur Klärung von Zweifeln über die mindestens fünfjährige Tätigkeit im einschlägigen Berufsfeld zu einem Fachgespräch einladen.

Gesuchseingabe

- Folgendes Formular muss im Original eingereicht werden: «Gesuch nachträglicher Erwerb des FH-Titels». Das Formular ausfüllen (Schreibmaschine oder handschriftlich in Blockschrift). Datum und Unterschrift bitte nicht vergessen.
- Folgende Dokumente müssen zwingend mit dem Formular eingereicht werden:
 - HTL-, HWV-, HFG- bzw. Notenausweis der Höheren Hauswirtschaftlichen Fachschule HHF oder Notenausweis der Hotelfachschule Lausanne EHL mit Abschluss 1998, 1999 oder 2000 im Original oder in beglaubigter Kopie (notariell oder durch Amtsstelle) und zusätzlich eine Kopie
 - oder**
 - Diplomurkunde im Original oder in beglaubigter Kopie (notariell oder durch Amtsstelle) und zusätzlich eine Kopie.
 - Arbeitszeugnisse oder Arbeitsbestätigungen im Original oder in beglaubigter Kopie (notariell oder durch Amtsstelle). Die einzelnen Tätigkeiten sind aufzulisten und das Total je Tätigkeit ist in Monaten aufzuführen.
Z.B. 02/1997–06/2002 = Total 65 Monate (Teilzeit wird pro rata angerechnet; Selbstständige reichen ein Dossier ein, welches den Beweis über die berufliche Tätigkeit im geforderten Zeitraum erbringt).
 - Oder**
 - Bestätigung Nachdiplomkurs im Original oder in beglaubigter Kopie (notariell oder durch Amtsstelle). Bestätigung muss zwingend die 200 bzw. 100 Lektionen ausweisen.
 - Quittung oder Doppel über die eingezahlte Bearbeitungsgebühr. Folgende Angaben sind bei der Einzahlung der Bearbeitungsgebühr (und evtl. Diploma Supplement) zwingend:
zugunsten BBT, Effingerstrasse 27, 3003 Bern,
PC-Konto: 30-424648-1, IBAN CH80 0900 0000 3042 4648 1, Vermerk «NTE TWD».

Falls die Zahlung der Bearbeitungsgebühr mit der Gesuchseingabe nicht erfolgt ist, kann auf das Gesuch nicht eingetreten werden.

- Das Gesuch ist mit dem Formular für die Gesuchseingabe und den geforderten Dokumenten an folgende Stelle einzureichen:
Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT)
LB Fachhochschulen / NTE TWD
Effingerstrasse 27
3003 Bern
Es ist mit einer Bearbeitungszeit von rund drei Monaten zu rechnen.

Verfügung/Diplomurkunde/Diploma Supplement

Die Verfügung ist das offizielle Dokument und berechtigt die gesuchstellende Person, den gesetzlich geschützten FH-Titel zu führen. Eine durch das Studium ausgewiesene Spezialisierung (z.B. Ingenieurin FH in Elektrotechnik) wird auf der Verfügung ergänzt, jedoch nicht die in der Regel im letzten Studienjahr gewählte Vertiefung oder Fachrichtung (z.B. Schwachstromtechnik, Regelungstechnik bzw. Marketing, Rechnungswesen usw.). Die gesuchstellende Person kann zusätzlich mit dem Gesuch um den Erwerb des Fachhochschultitels eine entsprechende Diplomurkunde und/oder ein Diploma Supplement¹ in englischer Sprache verlangen.

Gebühr

Die gesuchstellende Person hat nach Art. 13 Abs. 2 Bst. a der Verordnung über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren vom 10. September 1969 eine Bearbeitungsgebühr zu entrichten.

- | | |
|-----------------------------------|-----------|
| ● Verfügung | Fr. 100.– |
| ● Diploma Supplement ¹ | +Fr. 20.– |
| ● Diplomurkunde | +Fr. 75.– |

Rechtsmittel

Gegen den Entscheid des Bundesamtes kann die gesuchstellende Person innert 30 Tagen Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, einreichen.

¹ Dieser Diplomzusatz wurde nach dem von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelten Modell erstellt. Mit dem Zusatz wird das Ziel verfolgt, ausreichend unabhängige Daten zu erfassen, um die internationale «Transparenz» und die angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Diplomen, Abschlüssen, Zeugnissen usw.) zu verbessern.